

10. Genügt zur Beurteilung nach § 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 die Feststellung des Besitzes von Sprengkapseln ohne polizeiliche Erlaubnis?

I. Straffenat. Ur. v. 8. Januar 1894 g. R. Rep. 4137/93.

I. Landgericht Bochum.

Aus den Gründen:

Das Urteil stellt fest, daß die Angeklagten im Besitze von Sprengkapseln betroffen wurden, ohne zu solchem Besitze polizeiliche Erlaubnis zu haben, und daß die Angeklagten die Sprengstoffnatur der Kapseln kannten. Von welcher Art dieser Sprengstoff war, ist nicht angegeben. Nicht jeder Sprengstoffbesitz rechtfertigt aber die Bestrafung nach § 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884, sondern dort ist auf § 1 desselben Gesetzes verwiesen und hierdurch ersichtlich gemacht, daß Sprengstoffe, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, nicht unter die Strafbestimmung fallen. Der Ausdruck „Sprengkapseln“ läßt die Möglichkeit offen, daß sie zu dieser Gattung gehörten; in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. März 1885 Ziff. 1 sind gewisse Stoffverbindungen, die zu Sprengungen in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. dienen, als solche „Schießmittel“ bezeichnet. Die allgemeine Benennung „Sprengkapseln“ läßt also nicht ersehen, ob nicht rechtsirrig das Verbot des § 9 a. a. D. auf Kapseln angewendet worden ist, die mit Sprengstoff der davon nicht umfaßten Art gefüllt waren.

Die Wichtigkeit näherer Feststellung hierüber macht sich auch bei Prüfung der subjektiven Voraussetzung der Strafbarkeit geltend, da wiederum nicht das Bewußtsein der Sprengstoffnatur im allgemeinen genügt, sondern die Kenntnis festzustellen ist, daß die Kapseln mit einem unter § 1 des Gesetzes fallenden Sprengstoff gefüllt seien.

Die Sache war darum zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuberweisen.